

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis von Artikel 8 b Abs. 2 des EG-Vertrags, der jedem Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft er nicht besitzt, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gewährt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. November 1991 zur Unionsbürgerschaft¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 10. Oktober 1991 zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments zum Entwurf eines einheitlichen Verfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments²⁾ und 10. März 1993 zum Entwurf eines einheitlichen Verfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen⁴⁾,
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie der Kommission,
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0357/93),

¹⁾ ABl. Nr. C 326 vom 16. Dezember 1991, S. 205.

²⁾ ABl. Nr. C 280 vom 28. Oktober 1991, S. 141.

³⁾ ABl. Nr. C 115 vom 26. April 1993, S. 121.

⁴⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. Mai 1993, S. 81.

- A. in der Erwägung, daß für die fünf Millionen Bürger der Mitgliedstaaten, die von der Grundfreiheit des Aufenthaltsrechts in einem anderen Mitgliedstaat Gebrauch gemacht haben, das europäische Aufbauwerk zur gelebten Wirklichkeit werden muß,
- B. entschlossen, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament eine größtmögliche Beteiligung all derjenigen sicherzustellen, die in der Vergangenheit bereits wahlberechtigt waren,
- C. in der Erwägung, daß Artikel 8 b Abs. 2 EGV, der den Unionsbürgern das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gewährt, eine wichtige Phase für die Entwicklung der europäischen Staatsbürgerschaft darstellt und daß auf diese erste Phase rasch die Annahme einer Richtlinie auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 8 b Abs. 1 EGV über die Organisation des aktiven und passiven Wahlrechts der Unionsbürger bei den Kommunalwahlen folgen muß,
- D. in der Erwägung, daß dieser Vorschlag für eine Richtlinie nur darauf abzielt, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 138 EGV zum einheitlichen Wahlverfahren, die Modalitäten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Europawahlen durch die Unionsbürger in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat festzulegen, unter Ausschluß aller anderen Situationen,
- E. in dem Bedauern, daß der Vertrag nur die Anhörung des Parlaments vorsieht, handelt es sich doch um eine es direkt betreffende Maßnahme; deshalb sollte es auf jeden Fall über das Recht der Zustimmung verfügen,
 - 1. ist der Auffassung, daß alle Unionsbürger die Möglichkeit erhalten müssen, an den Europawahlen teilzunehmen;
 - 2. betont, daß die Ausübung des Wahlrechts im Wohnsitz-Mitgliedstaat auf der Willensbekundung jedes Unionsbürgers, der dafür die Bedingungen erfüllt, beruht;
 - 3. befürwortet, daß Nichtwählbarkeit und Unfähigkeit, das Wahlrecht auszuüben, auch im Ausland wirksam sind, und wünscht eine spätere Annäherung der nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich, um die Durchsetzung der Einhaltung dieses Grundsatzes zu verstärken;
 - 4. fordert, daß die Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die eine doppelte Stimmabgabe verhindern sollen, greifen, um dieses Verbot durchzusetzen;
 - 5. spricht sich gegen die in Artikel 14 des Richtlinienvorschlags enthaltene Ausnahmeregelung aus, da sie dem Geist und dem Buchstaben von Artikel 6 EGV zuwiderläuft, in dem der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Gemeinschaftsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit niedergelegt ist;
 - 6. fordert, daß alle Ausnahmeregelungen vor den Europawahlen im Jahr 2004 automatisch enden;

7. bekräftigt nachdrücklich, daß diese Richtlinie nicht irgendeinem Mitgliedstaat dazu dienen darf, Einwohnern das Wahlrecht zu entziehen, die dieses Recht dort bereits ausüben;
8. fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 1995 über die Anwendung dieser Richtlinie bei den Wahlen im Juni 1994 Bericht erstatten muß, Bestimmungen vorzuschlagen, die diese Erfahrungen berücksichtigen;
9. fordert, daß die Mitgliedstaaten diese Richtlinie sobald wie möglich in nationales Recht umsetzen, um den Unionsbürgern zu ermöglichen, wie in Artikel 8 b EGV vorgesehen, an den Wahlen im Juni 1994 teilzunehmen;
10. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich gemäß Artikel 8 b EGV einen Vorschlag für die Teilnahme der Bürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, an den Kommunalwahlen zu unterbreiten, um ihnen die Teilnahme an den 1994 stattfindenden Wahlen zu ermöglichen;
11. weist die Mitgliedstaaten, in denen die Europawahlen auf der Grundlage von Wahlkreisen stattfinden, auf die Notwendigkeit hin, bei der Festlegung dieser Wahlkreise die Zahl und den Wohnort der Unionsbürger zu berücksichtigen, die aufgrund dieser Richtlinie das Wahlrecht bei den Europawahlen erhalten;
12. billigt vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen den Vorschlag der Kommission;
13. fordert die Kommission auf, gemäß Artikel 189 a Abs. 2 des EG-Vertrags ihren Vorschlag entsprechend zu ändern;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Josep Verde i Aldea
Vizepräsident

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat [KOM(93)0534]

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 9

Die Unionsbürgerschaft zielt darauf ab, die Unionsbürger in ihrem Aufnahmeland besser zu integrieren; **in diesem Zusammenhang entspricht es den Absichten des Vertrags, jede Polarisierung zwischen den Listen von in- und ausländischen Kandidaten zu vermeiden.**

Die Unionsbürgerschaft zielt darauf ab, die Unionsbürger in ihrem Aufnahmeland besser zu integrieren; **die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ist der erste größere Beitrag, damit sich die Absichten der Verfasser der Verträge erfüllen.**

(Änderung Nr. 1)

Artikel 4 Abs. 2

(2) Niemand kann bei einer Wahl in mehr als einem Mitgliedstaat als Kandidat aufgestellt werden.

(2) **Der Gemeinschaftswähler besitzt das passive Wahlrecht entweder im Wohnsitz-Mitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat.** Niemand kann bei einer Wahl in mehr als einem Mitgliedstaat als Kandidat aufgestellt werden.

(Änderung Nr. 3)

Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2

Diese Bestimmungen berühren nicht die angemessenen Maßnahmen, die dieser Mitgliedstaat hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten erlassen kann und die insbesondere darauf abzielen, die Integration von Unionsbürgern, die Angehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, zu erleichtern.

entfällt